



Reit- und Betriebsordnung

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, sowie alle Nebenflächen einschließlich Parkplatz.
2. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen.
3. Unbefugten ist das Betreten
 - der Stallungen
 - der Reitbahnen
 - der Sattelkammern
 - aller sonstiger Nebenräumenicht gestattet.
4. Anträge und Anfragen können an den Ausschuss herangetragen werden. Beschwerden sind ausschließlich an den Vorstand zu richten. Beides hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
5. Das Rauchen in den Stallungen und den Reitbahnen ist strikt verboten.
6. Die Stallruhezeiten von 22:00 bis 06:00 Uhr sind einzuhalten! Die Mitglieder und insbesondere die Einsteller sind selbstständig dafür verantwortlich die Stallungen abends abzuschließen. Die Tür zur Miste muss von innen verriegelt, die Stalltüre und die Sattelkammern abgeschlossen werden. Es ist ebenfalls zu prüfen ob alle Lichter aus sind.
7. Wir bitten die Stallruhe auf dem Hasenhof ab 21:00 Uhr zu beachten.
8. Hunde sind im Reiterstübchen nur bei Vereinsveranstaltungen an der Leine erlaubt. Das Reiterstübchen ist kein Aufenthaltsraum für Hunde während ihre Besitzer reiten!
9. Für den Reitschulbetrieb werden vom Verein beauftragte Reitlehrer eingesetzt. Der Unterricht bei fremden Reitlehrern und Privatpersonen ist mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen.



Reit- und Fahrverein Gechingen e. V.

Im Hasen 1, 75391 Gechingen, Telefon/Fax 07056 8831, VR 157

10. Der Betrieb haftet nicht für das Abhandenkommen liegen gelassener Gegenstände, wie Putz- und Zaumzeug, Sättel, etc. Jeder Einsteller hat darauf zu achten, dass die Gegenstände nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß aufgeräumt werden.

II. Reitunterricht

1. Die Preise für Reitstunden richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind am Schwarzen Brett oder auf der vereinseigenen Homepage einzusehen.
2. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Reitstunden können jederzeit -auch telefonisch- vorbestellt werden. Die Abmeldung einer Reitstunde oder eines Ausrittes muss mindestens 24 Stunden vorher erfolgen, andernfalls wird die Reitstunde berechnet. Der Anspruch auf volle Nutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Die Abrechnung der Reitstunden erfolgt monatlich und bargeldlos auf Basis des SEPA-Lastschriftmandates.
5. Ob Privatpferdereiter ihre Pferde während des Reitschulunterrichts bewegen dürfen, entscheidet der Reitlehrer. Den Weisungen des Reitlehrers ist dann Folge zu leisten.
6. Beim Ausritt von Abteilungen sind die Reitlehrer für Gangart, Tempo, erforderliche Rast und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Ritts verantwortlich. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Bei jedem Ausritt können angefangene Stunden voll berechnet werden.

III: Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich deren Fütterung und Misten. Für die Einstellung von Privatpferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Wer das Unterrichtsangebot des Vereins nicht nutzen möchte, kann einen anderen Reitlehrer beauftragen. Dies muss mit dem Vorstand abgestimmt und von diesem genehmigt werden. Bei Privatunterricht wird



Reit- und Fahrverein Gechingen e. V.

Im Hasen 1, 75391 Gechingen, Telefon/Fax 07056 8831, VR 157

die Bahn für weitere Reiter nicht gesperrt. Um Terminkollisionen zu vermeiden, wird um einen formlosen Eintrag 24 Stunden vorher im Reitbuch gebeten. Dieser ist bei Nichtinanspruchnahme ebenfalls 24 Stunden vorher wieder aus dem Reitbuch zu streichen.

Die Inanspruchnahme eines Fremdreitlehrers erfolgt bis auf Weiteres ohne Gebührenerhebung, bei Überhandnahme von Privatstunden liegt die Entscheidung über eine Gebührenerhebung beim Ausschuss.

3. Eine Einzel- /Privatstunde darf pro Reiter maximal **30 Minuten** dauern. Das selbstständige Abreiten zählt nicht zu diesen 30 Minuten.
4. Bei Einzel- /Privatspringstunden müssen die Sprünge und Stangen so in der Halle platziert werden, dass es anderen Reitern möglich ist die Halle zu nutzen.
5. Privatpferdereiter / Mitreiter dürfen maximal 4 Wochen zur Probe die Anlage des Reit- und Fahrverein Gechingen nutzen, danach muss man sich als aktives Mitglied anmelden.

IV: Reitordnung

1. Nach den Reitstunden sind die Pferdeäpfel abzusammeln und der Hufschlag zu machen!
2. Jeder Reiter ist verpflichtet, in der Reithalle, auf dem Außenplatz, aber auch auf den Wegen zwischen Reitverein und Hasenhof die Pferdeäpfel seines Pferdes zu entfernen. Der Hufschlag und die Ecken sind in der Halle, sowie auf dem Dressuraußenplatz zu ebnen.
3. Änderungen im Reitbuch müssen mit Datum und Namen der Person welche die Änderung macht, versehen werden. Das Durchstreichen erfolgt mit einem einfachen Strich (das Reitbuch stellt ein Dokument dar).
4. Im Reitbuch werden die Hallenpflegetermine eingetragen. Die Reiter sind angehalten die Termine zu Berücksichtigen.
5. Es dürfen nur zwei Pferde gleichzeitig longiert werden, wenn sich kein Reiter in der Bahn befindet. Ein Pferd darf gemeinsam mit zwei Reitern longiert werden. Ab drei Reitern in der Bahn ist das Longieren verboten. Nach dem Longieren ist der Zirkel zu rechnen.
6. Ab 4 Reitern in der Reithalle darf kein Pferd geführt werden.



Reit- und Fahrverein Gechingen e. V.

Im Hasen 1, 75391 Gechingen, Telefon/Fax 07056 8831, VR 157

7. Während des Voltigierunterrichts darf grundsätzlich mit keinem anderen Pferd in der Halle gearbeitet werden.
8. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, ist vor dem Öffnen des Bandentores "Tür frei?" zu rufen und die Antwort "Ist frei!" abzuwarten.
9. Das Auf- und Absitzen erfolgt entweder vor der Reitbahn (Außenplatz) oder in der Mitte des Zirkels (Außenplatz und Halle). In der Ecke (Halle) aufzusitzen ist nur mit dem Zusatz "Ecke frei" oder "Stuhl frei" gestattet.
10. Auf- und Absitzen, sowie das Reiten in der Stallgasse sind nicht erlaubt.
11. Halten und Schritt ist auf dem Hufschlag untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende freizuhalten. Hierbei ist ein Abstand von ca. zwei Metern einzuhalten.
12. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel". Dieser Anordnung ist Folge zu leisten.
13. Das Springen außerhalb von Springstunden ist mit den anderen Reitern abzustimmen. Reiter unter 16 Jahren ist das Springen mit ihren Pferden nur unter Aufsicht eines Reitlehrers oder einer erwachsenen Person erlaubt.
14. Jeder Reiter hat zu seiner eigenen Sicherheit bei Benutzung der Reitanlage oder bei Ausritten einen Reithelm zu tragen. Tut er das nicht, läuft er im Schadensfall Gefahr, jeglichen Anspruch zu verlieren. Für jugendliche Reiter unter 18 Jahren besteht in jedem Fall, auch mit Privatpferd, Helmpflicht.
15. Frei laufende Pferde sind auf der Anlage **ständig** zu beaufsichtigen. Das Spiegelrollo ist herunterzulassen und das Hallentor zu schließen. Das Schadensrisiko von frei laufenden Pferden trägt der Besitzer oder die beauftragte Person. Nach dem Freilaufen lassen ist der Hallenboden wieder zu ebnen.
16. Der Sandplatz neben der Reithalle ist auf der Basis Ebbe-/Flutsystem erstellt. Dessen Funktionalität ist jedoch nur gewährleistet, wenn sich die Unterschicht und die Tretschicht des Belages nicht vermischen. Dies bedeutet, dass auf dem Platz kein Longieren erlaubt ist.



Reit- und Fahrverein Gechingen e. V.

Im Hasen 1, 75391 Gechingen, Telefon/Fax 07056 8831, VR 157

Wer trotz Verwarnung gegen diese Reit- und Betriebsordnung verstößt kann von der Benutzung der Anlage, reiterlichen Veranstaltungen, nach dreimaligen Ermahnungen notfalls auch von der Mitgliedschaft, durch die Organe des Vereins, ausgeschlossen werden.

Beschlossen vom Ausschuss am: 26.11.2015